

# Information Kurtaxenanpassung

Die Gemeinden Goms und Obergoms haben beschlossen, die im Jahr 2016 vom Kanton Wallis homologierten Kurtaxenreglemente per 1. November 2017 anzuwenden. Dies ergibt diverse Anpassungen. Anlässlich der Informationsveranstaltung vom 2. September 2017 wurde über folgendes informiert.

## WAS IST DIE KURTAXE?

Kurtaxengelder sind Steuerabgaben. Das kantonale Tourismusgesetz umschreibt im Kapitel 4 unter Artikel 17 den Geltungsbereich, von wem und mit welchen Grundlagen die Kurtaxe erhoben werden darf/kann.

### 4. Kapitel: Finanzen 1. Kurtaxe

#### Art. 17 Geltungsbereich

- 1 Eine Kurtaxe wird von den Gästen erhoben, die im Einzugsgebiet eines anerkannten Verkehrsvereins übernachten.
- 2 Diese Taxe wird gestützt auf ein durch die Urversammlung oder den Generalrat genehmigtes und vom Staatsrat homologiertes Reglement erhoben. Die betroffenen Kreise werden vorgängig konsultiert. Dieses Reglement bestimmt namentlich den Ansatz der Kurtaxe, die Befreiungsfälle und die Ermässigungen, die Erhebungsweise und die Verwendung der Taxe.

Im Artikel 18 wird umschrieben, wer von der Bezahlung der Kurtaxe befreit ist oder befreit werden kann:

#### Art. 18 Befreiung

- 1 Von der Bezahlung der Kurtaxe sind befreit:
  - a) alle Personen, die in der Gemeinde, in der die Kurtaxe anfällt, ihren Wohnsitz haben. Als Wohnsitz gilt grundsätzlich der nach dem schweizerischen Zivilgesetzbuch festgelegte Begriff;
  - b) alle Personen, die bei einem von der Kurtaxe befreiten Angehörigen zu Besuch sind. Angehörige sind Personen, die zur grosseltherlichen Parental gehören und deren Ehegatten;
  - c) die Kinder unter sechs Jahren; zwischen sechs und sechzehn bezahlen sie die halbe Taxe;
  - d) die Schüler, Lehrlinge und Studenten der vom Staat Wallis anerkannten und subventionierten Schulen während der Schulperiode;
  - e) die Patienten und Insassen von Spitälern, Altersheimen, Pflegeheimen und Fürsorgeanstalten die vom Staat Wallis bewilligt sind;
  - f) die Angehörigen der Armee, des Zivilschutzes, der Feuerwehr sowie ähnlicher Dienste sofern sie im Dienst
- 2 Der Staatsrat und die Gemeinden können weitere Fälle der Kurtaxenbefreiung vorsehen.

## AUF WELCHER BASIS WIRD SIE ERHOBEN?

In Artikel 19 wird der Kurtaxenansatz umschrieben. Dies bedeutet auch, dass der Ansatz der Kurtaxe nicht willkürlich zustande kommen kann. Weder Gemeinde noch Tourismusverein können sich über die gesetzliche Vorgabe hinwegsetzen.

#### Art. 19 Ansatz

- 1 Der Kurtaxenansatz trägt der Ausstattung des Ferienortes, der Beherbergungsform und der geographischen Lage der Unterkunft Rechnung. Er kann je nach Saison variieren.
- 2 Der Kurtaxenansatz wird anhand der verursachten Kosten der Dienstleistungen berechnet, für welche diese Einnahmen gemäss Artikel 22 eingesetzt werden können.

## WOFUER WIRD DIE KURTAXE EINGESETZT?

Im Artikel 22 wird die Verwendung der Kurtaxen-Einnahmen im Detail umschrieben, wofür diese verwendet werden dürfen. Der Artikel 22 lautet im Detail wie folgt:

### Art. 22 Verwendung

- 1 Der Kurtaxenertrag wird im Interesse der Unterworfenen verwendet.
- 2 Er dient namentlich zur Finanzierung von:
  - a) dem Betrieb eines Informations- und Reservationsdienstes;
  - b) der Animation am Ort;
  - c) der Erstellung und dem Betrieb von Anlagen die dem Tourismus, der Kultur und dem Sport dienen.

Damit ist klar, dass die Kurtaxe nicht in irgendeiner Form verwendet werden darf. Der Gemeinderat hat die Oberaufsicht, dass die Umsetzung dieses Artikels eingehalten wird.

## WAS AENDERT SICH NUN MIT DER EINFUEHRUNG DES NEUEN REGLEMENTES?

Per 1. November 2017 werden die Kurtaxen-Ansätze generell auf CHF 3.- angepasst. Kinder bis 16 Jahre bezahlen die Hälfte. Kinder bis 6 Jahre sind gratis.

	Erwachsene	Kinder 6-16 Jahre	Kinder bis 6 Jahre	Erhebungsform
a) Hotels	CHF 3.00	CHF 1.50	gratis	Effektiv
b) Ferienwohnungen	CHF 3.00	CHF 1.50	gratis	Pauschal
c) Maiensässe	CHF 3.00	CHF 1.50	gratis	Pauschal
d) Gruppenunterkünfte	CHF 3.00	CHF 1.50	gratis	Effektiv
e) Campings	CHF 3.00	CHF 1.50	gratis	Effektiv

Das neue kommunale Kurtaxenreglement sieht zudem vor, dass jede Wohnung / jedes Chalet ab 1. November 2017 die Kurtaxe anhand einer Pauschale abrechnet. Und zwar unabhängig ob Sie das Objekt für sich nutzen, ob Sie vermieten oder ob Sie Ihr Objekt Freunden/Bekanntnen zur Verfügung stellen. Neu ist die Grösse des Objektes massgebend. Das Reglement sieht drei verschiedene Grössen von Objekten vor:

bis und mit 2 ½ Zimmerwohnungen	CHF 342.00
3- und 3 ½ Zimmerwohnungen	CHF 684.00
4- und mehr Zimmerwohnungen	CHF 855.00

## WIE WURDE DIE GRUNDLAGE FUER DIE NEUE KURTAXENPAUSCHALE BERECHNET?

Bei der Erarbeitung des Reglements musste eruiert werden, wie viele Objekte von jeder Wohnungsgrösse „vorhanden“ sind. In einer Fleissarbeit wurden so die gesamten Parameter zusammen getragen, damit die Grundlage für die Berechnung der neuen Kurtaxe geschaffen werden konnte.

Für die Berechnung der Abrechnungstage dienten die vermieteten Objekte, welche auf dem Kurtaxenverrechnungssystem bei Obergoms Tourismus aufgeschaltet sind, als Grundlage. Dies ergab, dass die angebotenen Objekte während durchschnittlich 57 Nächten pro Jahr vermietet werden. Um die Höhe der Kurtaxe pro Nacht zu berechnen, wurden die verschiedenen touristischen Leistungen aufgerechnet.

## WIE ZAHLE ICH ALS EIGENTUEMER EINER FERIENWOHNUNG KUNFTIG MEINE KURTAXEN?

In Zukunft wird die Kurtaxe einmal im Jahr (Ende November, Anfang Dezember) pauschal in Rechnung gestellt. Die Gemeinden Goms und Obergoms haben den Auftrag dafür, wie bis anhin, der Obergoms Tourismus AG übertragen. Mit Zahlung der Jahresrechnung sind alle Kurtaxen abgegolten. Seitens der Gemeinden Goms und Obergoms oder Obergoms Tourismus AG erfolgt kein weiteres Inkasso. Bitte beachten Sie, dass die Tourismusförderungstaxe weiterhin für Vermietungen fällig wird.

## KANN DER BESITZER KURTAXE VON SEINEN GÄESTEN/FREUNDEN VERLANGEN?

Mit der Pauschalisierung bezahlt der Eigentümer die Kurtaxe einmalig jährlich für sein Objekt. Wenn er das Objekt an Gäste vermietet oder Freunden zur Verfügung stellt, kann er die Kurtaxe von seinen Mietern gemäss den gültigen Kurtaxen-Ansätzen verlangen. Der Besitzer kann über diese Einnahmen verfügen.

## WAS ÄNDERT SICH FÜR DEN MIETER/GAST IN EINER FERIENWOHNUNG?

Im Grundprinzip ändert sich für den Mieter/Gast sehr wenig. Sie können weiterhin befristete Gästekarten (für den Ferienaufenthalt) bei Obergoms Tourismus beziehen. Es entfällt lediglich das Inkasso der Kurtaxen, da dies bereits seitens des Eigentümers Ihrer Ferienwohnung beglichen wurde. Die Abrechnung der Kurtaxen erfolgt mit dem Vermieter direkt.

## GAESTEKARTE "ENTDECKERPASS"

Mit der Einführung der neuen kommunalen Kurtaxenreglemente wird die neue Gästekarte der Region Obergoms „Entdeckerpass“ eingeführt. Dieser ist persönlich und nicht übertragbar. Die Ausgabe der Gästekarte erfolgt primär über die Vermieter. Im Destinationssystem Deskline wird via Meldewesen die Gästekarte aufbereitet und druckfertig erstellt. Entsprechende Druckvorlagen können bei der Obergoms Tourismus AG ab Oktober 2017 bezogen werden.

Jede Gästekarte enthält folgende Informationen: Name, Vorname und Geburtsdatum. Alle bei uns registrierten Personen, welche bereits jetzt eine Kurtaxenjahrespauschale bezahlt haben, erhalten die Gästekarte mit der Rechnung zugestellt. Zu beachten ist, dass die Namen bei der Obergoms Tourismus AG hinterlegt werden müssen, ansonsten können keine Jahreskarten ausgestellt werden. Zusätzliche Gästekarten können auch vom Eigentümer auch selber zu Hause ausgedruckt werden. Die persönlichen Zugangsdaten werden noch per Post verschickt damit übers Internet die Gästekarten selber hergestellt werden können. Die dazugehörigen vorgedruckten Papierbögen werden auch an den Schulungen im Oktober oder am Schalter im Tourismusbüro abgegeben. Die Einladung zu diesen Schulungen folgt im September.

Neben den interessanten Angeboten in der gesamten Region Brig/Aletsch/Goms, beinhaltet die neue Gästekarte „Entdeckerpass“ einige exklusive Angebote für Übernachtungsgäste der Region Obergoms.

## MEINE WOHNUNG IST DAUERVERMIETET. MUSS ICH TROTZDEM DIE PAUSCHALE ENTRICHTEN?

Hier gilt es zu unterscheiden, an wen die Wohnung vermietet ist.

1. Ist die Wohnung an eine Person vermietet welche ihre Schriften in der Gemeinde Goms oder Obergoms hat und hier die Steuern entrichtet, wird die Wohnung automatisch zur Erstwohnung und unterliegt somit nicht der Kurtaxenpauschale.
2. Ist die Wohnung an eine Person dauervermietet, welche ihre Schriften nicht in der Gemeinde Goms oder Obergoms hat, unterliegt die Wohnung der Kurtaxenpauschale. Es wird eine Rechnung gestellt und die Gästekarte wird vom Vermieter an den Mieter ausgeben.

## ICH BIN MIT MEINER WOHNUNGSGRÖSSE NICHT EINVERSTANDEN. WAS KANN ICH TUN?

Dass die Wohnungsgrösse nicht korrekt ist, kann vorkommen. Dies liegt hauptsächlich daran, dass die Werte sich auf die Werte laut Grundbuchauszug beziehen und die Wohnungen im Laufe der Zeit baulich verändert wurden. Sollten Sie mit der Einstufung Ihrer Wohnungsgrösse nicht einverstanden sein, wenden Sie sich bitte innert der Einspruchsfrist an die jeweilige Gemeinde und legen Sie die nötigen Unterlagen vollständig vor. Ihr Anliegen wird dann seitens der Gemeinde geprüft, im Zweifelsfall wird ein Termin mit Ihnen vereinbart und die Wohnung besichtigt. Sobald der Fall geklärt ist, wird die zuständige Gemeinde Meldung an die Obergoms Tourismus AG machen und je nach Entscheid der Gemeinde kann eine Anpassung der Rechnung erfolgen.

## TOURISMUSFÖRDERUNGSTAXE

Für die Tourismusförderungstaxe gibt es keine Änderungen der kommunalen Reglemente.

## KURTAXEN SOMMER 2017

Bis Ende Oktober 2017 wird noch wie bisher abgerechnet. Bitte senden Sie uns Ihre kurtaxenpflichtigen Übernachtungen bis am 31. Oktober 2017 zu. Die Rechnungen werden Sie nachträglich bis Ende des Jahres erhalten.

## KLASSIFIKATION IHRER FERIEWOHNUNG

Gemäss Schweizer Tourismus-Verband (STV) müssen alle Ferienwohnungen, welche bereits eine Klassifikation haben, im Jahr 2017 neu klassifiziert werden. Die bisherigen Klassifikationen inkl. Sternen erlöschen Ende 2017. Es gibt neu keine Perioden mehr und die Klassifikation ist ab Klassifikationsdatum für vier Jahre, jeweils per Monatsende, gültig. Obergoms Tourismus klassifiziert gerne die gemeldeten Wohnungen.

## NEUE ONLINE-UMFRAGE DES WALLISER TOURISMUS OBSERVATORIUMS WTO

Der Walliser Tourismus ist vielen Herausforderungen ausgesetzt. Veränderungen in der Umweltpolitik, wie dies die LEX Weber oder das Raumplanungsgesetz verlangen, zwingen die Destinationen Strategien zu entwickeln, wie sie von der vorherrschenden Bauwirtschaft zur Optimierung des bestehenden Immobilienparks gelangen. Die Zweitwohnungen sind ein zentrales Thema in diesem Umbruch und die Kenntnis über den Einfluss, die Rolle und die Erwartungen der Zweitwohnungsbesitzerinnen und -besitzer ist von grosser Bedeutung. Das Walliser Tourismus Observatorium WTO hat in Zusammenarbeit mit der VSV2W (Walliser Verband der Zweitwohnungen) und Eigentümervereinigungen eine Online-Befragung ausgearbeitet um die Meinungen und Absichten der Zweitwohnungsbesitzerinnen und -besitzer besser zu kennen. Bitte nehmen Sie sich hierfür ein paar Minuten Zeit:

<http://bit.ly/2voqfUo>